

Satzung des Deutschen Evangelischen Verbandes für Altenarbeit und Pflege e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen "Deutscher Evangelischer Verband für Altenarbeit und Pflege e.V." (im Folgenden DEVAP genannt).
 - Er ist Bundesfachverband und Interessenvertretung seiner Mitglieder gemäß § 57 Absatz 2 Abgabenordnung.
 - Er ist als Fachverband Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung (EWDE).
- (2) Der DEVAP ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen. Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der DEVAP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DEVAP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DEVAP.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

(1) Der DEVAP arbeitet im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirchen.

Er hat die Aufgabe, die Belange und Interessen der Mitglieder in übergeordneter Weise zu bündeln und zu vertreten und damit die evangelische Altenhilfe und Pflege zu fördern. Er tritt für das Wohl und die Rechte alter und pflegebedürftiger Menschen ein und arbeitet mit kirchlichen Stellen, der Freien Wohlfahrtspflege sowie Verbänden und öffentlichen Institutionen zusammen. Er hat im Besonderen die Aufgabe, die grundlegenden Ziele diakonischer Altenhilfe und Pflege und die strukturellen und inhaltlichen Bedingungen für die Arbeit diakonischer Träger zu erhalten und weiterzuentwickeln. In diesem Sinne nimmt er die sozialpolitische Vertretung im Zusammenwirken mit dem EWDE, seinen Fachverbänden und anderen Verbänden wahr.



- (2) Zweck des DEVAP ist
 - die Förderung der Altenhilfe und Pflege
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- 1. die Bearbeitung grundsätzlicher Fragen der Altenhilfe und Pflege
- 2. die Erarbeitung von Stellungnahmen
- 3. die Erarbeitung innovativer Konzepte und die Weiterentwicklung im Bereich Altenhilfe und Pflege
- 4. die Information über die Situation und Probleme von alten, kranken und pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen
- 5. die Interessenvertretung der Mitglieder
- 6. die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 7. die Beratung in fachlichen Fragen
- 8. die Unterstützung und Förderung von Kontakten zwischen den Mitgliedern
- 9. die Förderung des fachlichen und persönlichen Austauschs der Mitglieder durch Publikationen, Tagungen und die Arbeit in Fachgremien
- 10. die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit mit Organisationen der Altenhilfe und Pflege im Ausland, insbesondere in der Europäischen Union

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DEVAP sind
 - Gliedkirchliche Diakonische Werke oder vergleichbare Zusammenschlüsse der Diakonie
 - Fachverbände oder entsprechende Zusammenschlüsse der evangelischen Altenhilfe und der ambulanten pflegerischen Dienste innerhalb der Diakonie Deutschlands
 - 2. Träger von evangelischen Einrichtungen der stationären und/oder teilstationären Altenhilfe und Pflege
 - Träger von evangelischen ambulanten pflegerischen Diensten
 - 3. Träger von evangelischen Einrichtungen der gemeinwesenorientierten Altenarbeit
 - Träger von evangelischen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Evangelische Berufs- und andere Verbände, evangelische Arbeitsgemeinschaften und andere evangelische Träger in der Altenhilfe und Pflege.



- (2) Die Mitgliedschaft nach Absatz (1) 1., 2. und 3. wird schriftlich angezeigt und durch den Vorstand bestätigt.
 - Der Aufnahmeantrag für Mitglieder nach Absatz (1) 3. bis 7. ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
- (3) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass die diakonische Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar Gegenstand der Arbeit des Antragstellers ist und dieser als gemeinnützig anerkannt ist.
- (4) Die Mitglieder unterstützen den DEVAP bei der Verwirklichung seiner Aufgaben. Sie unterbreiten Vorschläge und geben Anregungen für die Verbandsarbeit.
- (5) Der Austritt aus dem DEVAP ist mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen eines dem Zwecke oder das Ansehen des DEVAP gefährdenden Verhaltens oder bei Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz (1) ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht, gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft erlischt unmittelbar durch Wegfall der Gemeinnützigkeit.
- (7) Zur Finanzierung der Arbeit werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 4 Organe

Organe des DEVAP sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand
- Geschäftsführender Vorstand
- 4. Besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Maßgeblich für die Stimmenanzahl eines Mitglieds ist der von ihm gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung zu leistende Mitgliedsbeitrag nach folgender Berechnung:
 - 1. Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 haben für je 350 EUR des zu leistenden Mitgliedsbeitrags eine Stimme.
 - 2. Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 und 3 haben für je 100 EUR des zu leistenden Mitgliedsbeitrags eine Stimme.



Zur Berechnung der Stimmenanzahl werden die Mitgliedsbeiträge kaufmännisch auf einen glatten 100-Betrag auf- oder abgerundet. Bruchteile bei der Ermittlung der Stimmenanzahl werden auf volle Stimmen ebenfalls kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Für die Zahl der Stimmen ist die jeweils von den Mitgliedern zum 1. Januar eines Jahres erfolgte Meldung der Plätze und Vollzeitkräfte maßgeblich.

(2) Die Mitglieder können mit ihren Stimmen nur einheitlich abstimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Jedoch können Landesverbände ihre Stimmen auf Landesfachverbände übertragen und Landesfachverbände ihre Stimmen an Landesverbände.

§ 6 Aufgaben und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung
 - 1. wählt den Vorstand,
 - 2. wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden, aus dem Kreis des Vorstandes. Er/Sie muss einer evangelischen Kirche angehören,
 - 3. berät und beschließt Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Vorstandes,
 - 4. gibt Empfehlungen zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Arbeit ab,
 - 5. nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen,
 - 6. bestellt den Jahresabschlussprüfer,
 - 7. nimmt den geprüften Jahresabschluss entgegen und beschließt ihn,
 - 8. entlastet den Vorstand,
 - 9. beschließt den Wirtschaftsplan,
 - 10. beschließt die Beitragsordnung,
 - 11. beschließt die Wahlordnung,
 - 12. entscheidet über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
 - 13. wählt bis zu 7 Mitglieder für jeden Fachausschuss,
 - 14. nimmt die Arbeitsberichte der Fachausschüsse entgegen.
- (2) Die ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung muss von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Vorstandes in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.



- (3) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder gemäß § 5 einen entsprechenden Antrag mit Begründung an den Vorstand stellt. Eine Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem für die Sitzung bestimmten Tag unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes oder eine/einer der beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes nach entsprechender Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand kann bei der Einberufung der Mitgliederversammlung vorsehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt macht.
- (8) Der Vorsitzende des Vorstandes kann nach entsprechender Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand vorsehen, dass Mitglieder ihre Stimmen, auch ohne an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt macht, wobei die so abgegebenen Stimmen dem Vorsitzenden des Vorstandes spätestens am Tag der Mitgliederversammlung zugehen müssen.
- (9) Der Vorsitzende des Vorstandes kann nach entsprechender Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand durch Initiativschreiben zur Beschlussfassung an die Mitglieder vorsehen, dass, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Mitgliederversammlung ein Beschluss schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden kann (Umlaufverfahren); es gelten die Mehrheitserfordernisse gemäß Abs. (6) mit der Maßgabe, dass auf die Stimmen der abstimmenden Mitglieder abzustellen ist. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Umlaufverfahrens, die er mit dem Initiativschreiben bekannt macht.
- (10) Beschlüsse über die Auflösung des DEVAP bedürfen einer Drei- Viertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kommt ein Beschluss nicht zustande, erfolgt ein Beschluss in einer weiteren Sitzung, die am gleichen Tage stattfinden kann. In dieser zweiten Sitzung bedarf der Beschluss einer Zwei- Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (11) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des DEVAP zu unterzeichnen ist.



§ 6a Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Alternativ zur Abhaltung von Mitgliederversammlungen gemäß § 6 kann auch eine Mitgliederversammlung vollständig virtuell abgehalten werden.
- (2) Die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung setzt Folgendes voraus:
 - 1. Die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 6 nachrangig zu wählen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes.
 - Für die Einberufung und Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung gelten § 6 Abs. (2) Satz 2, Abs. (3) bis (6) und die gemäß § 6 Abs. (4) beschlossene Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung entsprechend
 - 3. Die virtuelle Mitgliederversammlung findet mittels eines durch den Vorsitzenden des Vorstands festzulegenden Programms statt.
 - 4. Zutritt zur virtuellen Mitgliederversammlung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Das Rede- und Stimmrecht wird über Diskussionsbeiträge im durch den Vorsitzenden des Vorstands festzulegenden Programm ausgeübt. Der Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere zum zu verwendenden, ggf. passwortgeschützten Programm zur Teilnahme und Abstimmung an der virtuellen Mitgliederversammlung, die er mit der Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlung bekannt macht.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - bis zu sechs aus der Mitgliederversammlung gewählte Vertreterinnen/Vertreter
 - 2. die Vorsitzenden der Fachausschüsse
 - 3. die Vertreterin/der Vertreter des Evangelischen Fach- und Berufsverbandes für Pflege e.V.
 - 4. ein/e im Einvernehmen mit dem Vorstand benannte/r Verteterin/Vertreter des EWDE
 - bis zu drei weitere Persönlichkeiten, die vom Vorstand nach fachlichen und regionalen Gesichtspunkten berufen werden können



(2) Die Vorstandsmitglieder zu Absatz (1) 1. werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben gegebenenfalls auch über diese Zeit hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der nach Absatz (1) 5. berufenen Vorstandsmitglieder beträgt ebenfalls fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gem. Absatz (1) 1. gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtsperiode ein Mitglied nach.

Scheidet ein berufenes Mitglied gem. Absatz (1) 5. des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Mitglied nachberufen. Die Mitglieder des DEVAP sind von einer Berufung zu unterrichten.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende, den/die 1. Stellvertreter/in und den/die 2. Stellvertreterin im Sinne von § 26 BGB vertreten. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der /die 1. und 2. Stellvertreter/in verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (4) Für den Fall, dass der/die Vorsitzende ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode eine/n neue/n Vorsitzende/n.

§ 8 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand
 - 1. nimmt alle Angelegenheiten des DEVAP wahr, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die ausschließlich der Mitgliederversammlung gemäß § 6 vorbehalten sind,
 - 2. entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - 3. führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
 - 4. bildet Projektgruppen,
 - 5. erarbeitet Positionen zu unternehmerischen Grundsatzfragen,
 - 6. beruft Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz (1) 5,
 - 7. beruft bis zu 3 Ausschussmitglieder gemäß § 11 Absatz (2),
 - 8. wählt aus seiner Mitte die erste und zweite Stellvertreterin/ den ersten und zweiten Stellvertreter,



- 9. wählt die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
- 10. beschließt über Veröffentlichungen wie etwa Handreichungen, Positionspapiere, Stellungnahmen,
- 11. nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung entgegen,
- 12. stellt den Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor,
- 13. empfiehlt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zur Beschlussfassung,
- bestellt und entlässt den/die Geschäftsführer/ in sowie die anderen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- 15. beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Fachausschüsse.
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung muss von der/dem Vorsitzenden schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem für die Sitzung bestimmten Tag erfolgen.
- (3) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder eine/einer der beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auch von einem Vorstandsmitglied übernommen werden.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1. die Vorsitzende/der Vorsitzende
- 2. die erste und zweite Stellvertreterin/der erste und zweite Stellvertreter
- 3. bis zu zwei weitere Mitglieder

§ 10 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:
 - 1. Wahrnehmung der laufenden Vorstandsgeschäfte



- 2. Koordination der Fachausschüsse und Projektgruppen
- 3. Vertretung des DEVAP in der Öffentlichkeit
- 4. Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Sitzungen der Mitgliederversammlung
- Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf. § 8 Absatz (2) 2. Satz und Absatz (3) bis Absatz (5) gelten entsprechend.

§ 11 Fachausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Wahrnehmung der Aufgaben des DEVAP folgende Fachausschüsse:
 - 1. Fachausschuss "Stationäre Altenhilfe"
 - 2. Fachausschuss "Ambulante pflegerische Dienste"
 - 3. Fachausschuss "Aus-, Fort- und Weiterbildung"
 - 4. Fachausschuss "Gemeinwesenorientierte Altenarbeit"
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Fachausschüsse haben bis zu zehn Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu sieben Mitglieder. Der Vorstand kann darüber hinaus bis zu drei weitere Mitglieder berufen, unter Berücksichtigung von strukturellen und regionalen Besonderheiten.
 - Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Fachausschusses während der Amtsperiode aus, erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Scheidet ein berufenes Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Nachberufung durch den Vorstand für den Rest der Amtsperiode entsprechend erfolgen.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von den jeweiligen Mitgliedern der Ausschüsse aus dem Kreis der gewählten Mitglieder gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse werden aus der Mitte der jeweiligen Ausschussmitglieder gewählt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind Mitglieder des Vorstandes.
 - Bei ihrer/seiner Verhinderung kann die/der Stellvertretende/ Stellvertreter an der Vorstandssitzung als Gast teilnehmen.
- (4) Die Fachausschüsse tagen in der Regel vier Mal im Jahr in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung.
 - Die Fachausschüsse bereiten insbesondere Beschlüsse, Stellungnahmen und Positionspapiere des DEVAP vor und legen diese dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Die Ausschüsse legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht vor.



§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen als besondere/n Vertreter/Vertreterin gem. § 30 BGB (Geschäftsführung).
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Geschäftsstelle und die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte des Vereins nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Geschäftsführung ist zugleich Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und nimmt die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr, insbesondere durch den Abschluss von Arbeitsverträgen, durch Kündigung oder arbeitsrechtliche Maßnahmen.
- (4) Die Geschäftsführung hat innerhalb des ersten Halbjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Lage des Vereins, den Gang der Geschäftsstelle und über alle wesentlichen Vorgänge.
- (6) Der / die Vorstandsvorsitzende nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung wahr.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das EWDE, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 18.06.2020 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 25.11.2009 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige redaktionelle Auflagen des Registergerichtes im Zusammenhang mit der beabsichtigten Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.